

**BU Nr. 206/2016****Ausscheiden von Herrn Michael Scharmann aus dem Gemeinderat
- Feststellung eines Hinderungsgrundes für die Mitgliedschaft im Gemeinderat**

Gremium	am	
Gemeinderat	15.12.2016	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Mit dem Amtsantritt von Herrn Michael Scharmann zum Oberbürgermeister von Weinstadt am 13. Dezember 2016 stellt der Gemeinderat die Tatsache eines Hinderungsgrundes zur weiteren Mitgliedschaft von Herrn Michael Scharmann im Gemeinderat entsprechend § 29 Abs. 1 Zi. 1a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg fest. Herr Michael Scharmann scheidet damit aus dem Gemeinderat aus.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten EUR	entfällt
Planbetrag Haushaltsplan EUR:	entfällt
Haushaltsstelle:	entfällt
Haushaltsplan Seite:	entfällt
davon noch verfügbar EUR:	entfällt
Über-/außerplanmäßige Ausgabe:	entfällt
Deckungsvorschlag:	entfällt

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Kein direkter Bezug vorhanden.

Verfasser:

9.11.2016 / Hauptamt / Ulrich Beyschlag

Mitzeichnung

Fachbereich	Person	Datum
Hauptamt	Beck, Jan	16.11.2016
Dezernat II	Deißler, Thomas	21.11.2016

Sachverhalt:

Inhalt der vorliegenden Beratungsunterlage ist das Ausscheiden von Stadtrat Scharmann aus dem Gemeinderat infolge des Vorliegens eines Hinderungsgrundes.

Aus der Wahl um das Amt des Oberbürgermeisters von Weinstadt vom 9. Oktober 2016 ging Herr Michael Scharmann als zukünftiger Oberbürgermeister von Weinstadt hervor. Er ist damit Nachfolger von Oberbürgermeister Jürgen Oswald, der nach zwei Amtsperioden nicht mehr um dieses Amt kandidierte. Die Amtszeit von Oberbürgermeister Oswald endet mit Ablauf des 12. Dezembers 2016. Gleichzeitig beginnt am folgenden Tag, dem 13. Dezember 2016, die Amtszeit von Herrn Scharmann.

Nach § 29 Abs. 1 Zi. 1a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) können Beamte und Arbeitnehmer einer Kommune nicht gleichzeitig Mitglied des Gemeinderats derselben Kommune sein. Diese Regelung über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat dient der Vermeidung möglicher Interessenkollisionen.

Mit Beginn der Amtszeit von Herrn Scharmann als Oberbürgermeister am 13.12.2016 ist der Tatbestand einer gleichzeitigen Besetzung von Amt (Oberbürgermeister) und Mandat (Gemeinderat) gegeben. Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat daher die Feststellung eines Hinderungsgrundes für die weitere Mitgliedschaft von Stadtrat Scharmann im Gemeinderat. Stadtrat Scharmann scheidet damit aus dem Gemeinderat aus.